

Endgültige Fassung 24022021

Beitrags- und Kassenordnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Emsland-Mitte

Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung (§ 11).

§ 1 Grundsätze

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der von übergeordneten Parteigliederungen getroffenen Beschlüsse ist der Ortsverband berechtigt, seine Finanz- und Beitragsangelegenheiten selbständig zu regeln.
- (2) Der Ortsverband finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge von Mandatsträger*innen, Spenden, Zuweisungen von übergeordneten Parteigliederungen und sonstige Einnahmen.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 10.00 € pro Monat. Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, sowie Arbeitslose zahlen mindestens 3.00 € monatlich. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen
- (2) Die Beiträge sind monatlich fällig. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährige Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden; sie sind jeweils in der ersten Hälfte des jeweiligen Zeitraums fällig.

§ 3 Spenden

- (1) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch das Parteiengesetz ausgeschlossen ist.
- (2) Spenden verbleiben beim Ortsverband, sofern der/die Spender*in nichts anderes verfügt hat.

§ 4 Sonderbeiträge

- (1) Kommunale Mandats- und Amtsträger*innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Ortsverband.
- (2) Die Höhe der Sonderbeiträge orientiert sich an den in den einzelnen Kommunen geltenden Entschädigungssatzungen. Es wird von den jeweiligen Fraktionen in Abstimmung mit dem Vorstand ein jährlicher Festbetrag festgelegt, dessen Höhe alle 2 Jahre überprüft wird. Die Mitglieder werden über die festgelegten Beträge informiert. Der/die Schatzmeister*in berichtet im Rahmen des jährlichen Finanzberichtes der Mitgliederversammlung über die Einhaltung der Sonderbeitragsregelung.
- (3) Die Sonderbeiträge sind spätestens mit Ende jedes Kalenderjahres an den Ortsverband zu entrichten.
- (4) Für Mandatsträger*innen, die die Sonderbeiträge nicht steuerlich geltend machen können, können die Beträge auf Antrag vom Vorstand um die Hälfte reduziert werden. Kürzungen aus staatlichen Transferleistungen aufgrund der Einnahmen aus dem Mandat können auf Antrag vom Vorstand bei den Sonderbeiträgen berücksichtigt werden. Ermäßigungen aus anderen Gründen sind nicht möglich.
- (5) Die Bewerber*innen um ein Mandat werden vor ihrer Bewerbung auf die Einhaltung dieser Regelung hingewiesen.

§ 5 Kassenführung und Haushalt

- (1) Der Ortsverband kann zwecks Vereinfachung der Kassenführung an den Kreisverband per MV-Beschluss abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV oder b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.
- (2) Der/die Schatzmeister*in legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplanentwurf mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zur Beschlussfassung vor. Es sollen jährlich Rücklagen für Wahlkampfjahre gebildet werden. Ist abzusehen, dass die Planung nicht einzuhalten ist, berichtet der /die Schatzmeister*in unverzüglich der Mitgliederversammlung hierüber.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten Beträge zu tätigen.
- (4) Die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes ist für den Ortsverband maßgebend. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen beschließen.

Endgültige Fassung 24022021

§ 6 Rechenschaftsbericht

- (1) Der/die Schatzmeister*in des Ortsverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung des Haushaltsplans, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung, die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz und die Abgabe an den Kreisverband.
- (2) Der Rechenschaftsbericht des Ortsverbands mit Finanzautonomie ist umgehend nach Erstellung dem Kreisverband vorzulegen.
- (3) Der Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes wird vor Abgabe an den Kreisverband im Ortsvorstand beraten. Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied muss der/die Sprecher*in den Bericht bestätigen.

§ 7 Rechnungsprüfung und Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand- und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Die Rechnungsprüfungsbestätigung nach Vorgabe des Landesverbandes wird dem Rechenschaftsbericht beigelegt.
- (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte des Ortsverbands müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 8 Haftung

- (1) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die keine Deckung im Vermögen und auf dem Konto und der Handkasse vorhanden ist. Ein negatives Reinvermögen ist nicht zulässig. Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (2) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z. B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 9 Sonstiges

Für die Regelung weiterer, hier nicht behandelter Fragen sind die Bestimmungen der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes maßgeblich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung auf einer Mitgliederversammlung des OV in Kraft.

Beschlossen auf Mitgliederversammlung Grüner OV Emsland-Mitte am 24.2.2021

Der Vorstand